Geoportal Magistrat der Universitätsstadt Marburg

FESTSETZUNGEN UND PLANZEICHEN

- GELTUNGSBEREICH
- MD DORFGEBIET
- MI GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- WR REINE WOHNGEBIETE
- GE GEWERBEGEBIET
- o = OFFENE, g = GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTZAHL) IN DEN GEBIETEN MIT I-II VOLLGESCHOSSEN IST BEI GARAGEN, DER ZUGANG DES UNTERGESCHOSSES, BZW. AUFENTHALTSRÄUMEN IM RAHMEN DER BEST. NICHT ZULÄSSIG
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZE NICHT BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GEPLANTE BAUKÖRPER, DIE DARGESTELLTEN BAUKÖRPER SIND IN DEN AUSMASS NICHT VERBINDLICH MIT DER DARSTELLUNG WIRD NUR DIE FLÄCHE FÜR DIE DACHFORM: SATTEL- ODER FLACHDACH, CHORGIEBEL DIE GRENZABSTÄNDE GEGENÜBER DEN NACHBARN DER IN WALMDACH AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
- VORBEHALTSFLÄCHEN BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF — SCHULE, VERWALTUNGSGEBÄUDE
- VORBEHALTSFLÄCHEN FÜR ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGEN PARKANLAGE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ERFORDERLICHE BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN FLÄCHEN ZU DULDEN.
- FUSSWEGE — VOM NIEDERSTRASSENBAUAMT ERFORDERTE SICHTDREIECKE IN DEN EINMÜNDUNGEN DER ANBINDUNGEN AN DIE STRASSEN DÜRFEN ÜBER 0,80 M HÖHE NICHT BEPFLANZT WERDEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — P PRIVATE PARKFLÄCHEN
- PRIVATE STELL- u. GARAGEN FLÄCHEN FÜR 1 WOHNEINHEIT MINDESTENS 1 STELLPLATZ OHNE GARAGE UND 1 BESUCHER STELLPLATZ
- KINDERSPIELPLATZ Pv = PRIVAT
- KINDERGARTEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN — QUELLE BRUNNEN, WASSERBEHÄLTER
- PUMPWERK — FERNGASLEITUNG SCHWADENOW ZUR SCHMITZSTRASSEN DER RUHRGAS AG
- UMFORMERSTATION (VORHANDEN) (GEPLANT)
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG (VORHANDEN) ERDKABEL 20 KV
- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 600 m²; GERINGER AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
- GEPLANTE BAUGRUNDSTÜCKE (NICHT VERBINDLICH)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- PRIVAT WALD
- ZUM ABBRUCH BESTIMMTE GEBÄUDE (NICHT VERBINDLICH)
- GEMARKUNGSGRENZE
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- LEITUNGSRECHT — EIE 20 KV-ERDKABEL U. WASSERLEITUNG DER MITTEL-WASSERWERKE SÜDW. FÜR ABBAUGEB.

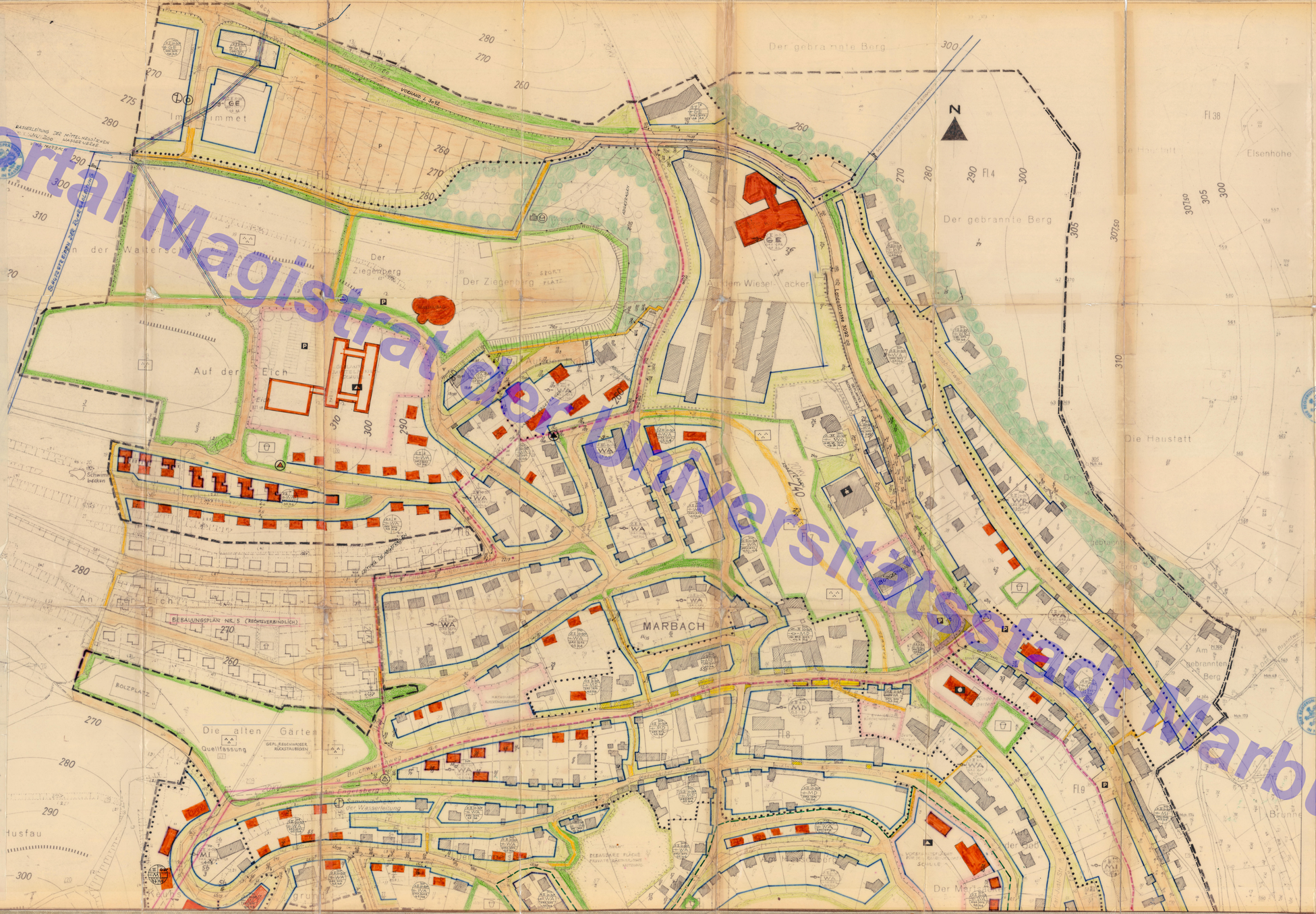

Aufteilung des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung beschlossen am 4.2.1968
Genehmigt durch

Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindevorstandes der Gemeinde Marbach
(Lieser)

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 17.12.1971 bis 18.1.1972 öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gem. Hauptsatzung am 8.12.1971 vollzogen.

Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindevorstandes der Gemeinde Marbach

Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am 7.4.1972 beschlossen worden

Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindevorstandes der Gemeinde Marbach
(Lieser)

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE MARBACH ORTSTEIL MARBACH (Nr. 4

M. 1:1000

FÜR DIE GESAMTE BEBAUTE ORTSLAGE

NORDLICHER TEIL

Aufgestellt nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1238, berichtigt BGBl 1969 I S. 11) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl I S. 21) sowie § 1 der 3. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.6.1965 (GVBl I S. 86 in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.1962 i.d.F. vom 24.5.1968 (GVBl I S. 345).

GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)
Wiesbaden, den 16. Okt. 1972
Der Regierungspräsident
i.A.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 21.11.1972 bis 11.12.1972 öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gem. Hauptsatzung am 10.11.1972 vollzogen.

Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindevorstandes der Gemeinde Marbach
(Lieser)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBERESTIMMEN.

MARBURG, DEN 9. Nov. 1971
Katasteramt
Obervermessungsrat

Der Kreisausschuß des Landkreises Marburg
Kreisbauamt
Marburg/L., 2. NOV. 1971
Oberbaurat